

# DZIENNIK RZĄDOWY

## MIASTA KRAKOWA

### I JEGO OKRĘGU.

---

W Krakowie dnia 30 Sierpnia 1851 r.

---

Ner 10981.

[407]

#### RADA ADMINISTRACYJNA

*W. Księstwa Krakowskiego.*

Zawiadamia kogo to dotyczyć może, iż w dniu 15 Września r. b. o godzinie 9 zrana odbędzie się w Magistracie M. Wieliczki licytacja na wydzierżawienie propinacyi miejskiej w Wieliczce a te od kwoty **ZłR. 5406 xr. 15 w m. k.** jako ceny ustanowionej za rok jeden. Czas trwania dzierżawy jest trzechletni to jest od 1 Listopada 1851 do końca Października 1854, kaucya w  $\frac{1}{10}$  części rocznego czynszu naprzód przy licytacji złożoną być ma.

Kraków dnia 27 Sierpnia 1851 r.

Prezes

**P. MICHAŁOWSKI.**

Sekretarz Jlny

**WASILEWSKI.**

Ner 10966.

[408]

## RADA ADMINISTRACYJNA

*W. Księstwa Krakowskiego.*

Stósownie do wezwania C. K. Komissyi Gubernialnej z d. 15 b. m. N. 11677. Rada Administracyjna zamieszczone poniziej Obwieszczenie C. K. Komendy wojskowej Galicyjskiej w celu dostawy potrzebnych na rok 1852 skór dla pociągów wojskowych, do wiadomości fabrykantów i liwerantów skór podaje, z dołożeniem, iż warunki do kontraktu tudzież opieczętwane próby skór w Kommissyi umundurowania w Jarosławiu przejrzane być mogą.

Kraków dnia 28 Sierpnia 1851 r.

Prezes

**P. MICHAŁOWSKI.**

Sekretarz Jlny

**WASILEWSKI.**

N. 9592.

## Kundmachung.

Das hohe Kriegsministerium hat die Sicherstellung des im Jahre 1852 bei dem k. k. Fuhrwesen sich ergebenden Bedarfes an geschornen Maun= an lohgar braunen ungeschmirten= und an lohgar braunen in Fischthran getränkten Kuh= endlich an lohgar braunen und in Fischthran getränkten schwarzen Pferdshäuten mittels einer Offerten Verhandlung in welcher nicht nur große sondern auch kleine dem Lieferungsvermögen einzelner Unternehmer entsprechende Quantitäten berücksichtigt werden anbefolen.

Die Bedingungen zur Lieferung sind folgende:

1) Im allgemeinen müssen sämtliche Gegenstände nach den vom

hohen Kriegsministerium genehmigten Muster geliefert werden, insbesondere aber haben dafür nachstehende Bestimmungen zu gelten.

Die geschornen Alaunhäute mit der Widmung zu Zuggeschirren für das Fuhrwesen, werden in 3 Gattungen angenommen, von welchen die 1 Gattung, 7 Schuh, 8 Zoll sammt Kopf lang, 6 Schuh breit und 24 bis 25  $\mathcal{L}$  schwer, die 2 Gattung, 8 Schuh sammt Kopf lang, 6 Schuh, breit, jedoch nur 22 bis 23  $\mathcal{L}$  schwer, endlich die 3 Gattung 7 Schuh, 6 Zoll sammt Kopf lang, 5 Schuh 4 Zoll breit und 18 bis 20  $\mathcal{L}$  schwer zu sein hat.

Von lohgarn ungeschmirten Kuhhäuten zu Satteln, wovon zwei Gattungen eingeführt sind, hat die

1ste Gattung in der Länge sammt Kopf 6 Schuh und in der Breite 5 Schuh 6 Zoll zu messen, dann 11 bis 12 $\frac{1}{2}$   $\mathcal{L}$  zu wiegen. die 2te Gattung aber sammt Kopf 5 Schuh lang und breit zu sein, dann 10 bis 11 Pfund zu wiegen.

Die in Fischthran getränkten braunen Kuhhäute zu Blasbälgen haben die nämliche Größe, wie die lohgar ungeschmirten Kuhhäute 2 Gattung, und werden auch im allgemeinen nach dem für diese letztere Gattung sanctionirten Muster beurtheilt.

Sie müssen ohne alle Löcher, Fehlschnitte und Engeringe in Fischthran ausgearbeitet, auf gleiche Dünne ausgefalzt, und ausgekreispelt sein. Das Gewicht einer solchen Haut ist wegen ihrer größeren Reinheit auf der Fleischseite um Ein Pfund geringer als jenes der Kuhhäute 2 Gattung mithin pr Haut 9 bis 10 Pfund.

Die braunen Pferdshäute zu Kumeter und Deckeln, so wie die in Fischthran gearbeiteten Pferdshäute müssen durchaus sammt Kopf 6 Schuh 6 Zoll lang, 5 Schuh breit sein, und das Gewicht 7 bis 8 Pfund haben.

Die Alaunhäute müssen rein geschoren, in Alaun und Salz gut gearbeitet, nicht narbenbrüchig und nicht haarlos, wie auch nicht spießig sein, und daher in letzterer Beziehung gegen das Licht gehalten keinen Schein werfen, sondern undurchsichtig und im Anschnitte ganz weiß, dann ungeachtet ihrer Dicke und Festigkeit dennoch biegsam sein.

Die Kuh- und Pferdehäute müssen im Leder gleich und rein in Lohn gut gegärbt, und im Angriffe gelind sein, eine schöne gleiche braune Farbe haben, und dürfen im Schilde durchgeschnitten, keinen dunkelbraunen oder hornartigen Streif zeigen.

Sämmtliche Häute dürfen auf der Fleischseite nicht zu viel Naß haben, und müssen ohne Schnitte, Löcher und Engeringe, dann gegen den Afters nicht zu abschüssig und überhaupt so beschaffen sein, daß sie nebst der gehörigen Qualität auch die vorgeschriebene Ergiebigkeit besitzen.

2) Die Lieferung dieser Ledergattungen muß zur einen Hälfte bis letzten Jänner und zur andern Hälfte bis letzten Mai 1852 beendet sein, doch kann die Einlieferung auch früher bewirkt werden.

3) Wer eine Lieferung zu erhalten wünscht, muß die Quantitäten und die Preise die er fordert, wenn er die Lieferung an den Fuhrwesens-Depot, und welche er fordert, wenn die Lieferung an die nächste Monturs-Kommission gestattet wird, und zwar: gattungswise pr Ein Stück Haut, in Ziffern und Buchstaben, und die Lieferungsstermine, in denen er liefern will, deutlich angeben, für die Zubaltung des Offerts ein Kuegeld (Badium) mit fünf Prozent des nach den geforderten Preisen ausfallenden Wertes entweder an eine Monturs Kommission oder an eine Kriegskassa erlegen, und den darüber erhaltenen Depositen-Schein mit dem gesondert indossirten Offerte, da solche kommissionell erbrochen und geprüft werden, einsenden.

4) Die obgenannten Neugelder können auch in österreichischen Staatspapieren, welche nach dem börsenmässigen Werthe angenommen werden, in Realhypotheken, oder in Gutstellungen geleistet werden, wenn die Annehmbarkeit der letzteren als pupillarmässig von dem Landesfiskus anerkannt und bestätigt ist.

5) Die Offerte müssen versiegelt, sammt den Depositenschein gleichzeitig jedoch jedes für sich entweder an das hohe Kriegsministerium bis 15 September d. J. oder an das Landes Militär Kommando bis letzten August d. J. eingefendet werden, und es bleiben die Dfferenten für die Zubhaltung ihrer Anbothe bis Ende November d. J. in der Art verbindlich, daß es dem Militär Aerar frei gestellt bleibt, in dieser Zeit ihre Offerte ganz oder theilweise anzunehmen und auf den Fall wenn der eine oder der andere der Dfferenten sich der Lieferungsbewilligung nicht fügen wollte sein Badium als dem Aerar verfallen einzuziehen.

Die Badien derjenigen Dfferenten, welchen eine Lieferungsbewilligung wird, bleiben bis zur Erfüllung des von ihnen abzuschließenden Kontraktes, als Erfüllungskautions = Kautionsinstrumente liegen, können jedoch auch gegen andere sichere vorschriftsmässig geprüfte und bestätigte Kautionsinstrumente ausgetauscht werden, jene Dfferenten aber, deren Anträge nicht angenommen werden, erhalten bei dem Bescheide die Depositen = Scheine zurück, um gegen Abgabe derselben die eingelegten Badien wieder zurück beheben zu können.

6) Die Form, in welcher die Offerte zu verfassen sind, zeigt der Anschluß (unten) nur müssen die Offerte auf einen 15 (fünfzehn) Kreuzer Stempel geschrieben sein.

7) Offerte mit anderen als den hiermit aufgestellten Bedingungen und namentlich solche, in welchen die Preise mit dem gemacht werden,

daß keinem Anderen höhere Anbothe bewilliget, und wenn doch solche angenommen würden, diese auch den wohlfeileren Dfferenten, oder umgekehrt, dem theuern Dfferenten, deren Preise zu hoch befunden werden, die Lieferungen zu minderen Preisen wie sie andere angebothen und bewilliget erhalten zu Theil werden sollen, wie auch Nachtragsofferte, und solche denen kein Neugeld (Badium) beigelegt wird, bleiben unberücksichtigt.

Dagegen werden besonders diejenigen Dfferenten mit ihren Anträgen begünstiget, welche sich zu direkten Lieferungen an Monturs - Kommissionen außer den deutschen Kronländern, namentlich nach Italien herbeilassen werden.

- 8) Die übrigen Kontraksbedingungen sind im wesentlichen folgende:
- a) Die bei der Monturs Kommissionen als Muster erliegenden Sorten sind als Minimum der Qualitätmäßigkeit anzusehen.
  - b) alle, als nicht mustermässig zurückgewiesenen Sorten, müssen binnen 14 Tagen ersetzt werden, wogegen für die übernommenen Stücke die Zahlung gleich bei der betreffenden Depots - oder Monturs - Kommissionenkassa geleistet, oder beim nächsten Provinzial - Kriegszahlamte angewiesen werden wird.
  - c) Nach Ablauf der bedungenen Lieferungsfrist, bleibt es dem Aerar unbenommen den Rückstand auch gar nicht, oder gegen einen Ponal - Abzug von 15 Prozente anzunehmen.
  - d) Auch steht dem Aerar das Recht zu den Lieferungs - Rückstand auf Gefahr und Kosten des Lieferanten, wo immer, wie immer, von wem immer und um was immer für Preise anzukaufen, und die Kosten Differenz von demselben einzuholen.
  - e) Die erlegte Kaution wird wenn der Lieferant nach Punkt c, und d kontraksbrüchig wird, vom Aerar eingezogen.

- 1) Glaukt der Kontrahent sich in seinem aus dem Kontrakte entspringenden Ansprüchen gekränkt, so steht ihm der Rechtsweg offen, in welchem Falle er sich der Gerichtsbarkeit des k. k. Iudicium del. milit. unterzieht.
- g) Stirbt der Kontrahent, oder wird er zur Verwaltung seines Vermögens vor Ablauf des Lieferungsgeschäftes unfähig, so treten seine Erben oder gesetzlichen Vertreter, wenn nicht das hohe Aerar in diesen Fällen den Kontrakt auflöst, in die eingegangene Verpflichtung, endlich
- h) Hat der Kontrahent von den drei gleichlautenden Kontrakten Ein Pare auf seine Kosten mit den klassenmäßigen Stempel versehen zu lassen.

Vom Landes Militär Commando in Galizien.  
Lemberg am 23 Juli 1851.

### Offerts - Formulare.

Ich Endesgefertigter, wohnhaft in (Stadt, Ort, Herrschaft, Kreis, Viertel oder Komitat, Provinz) erkläre hicmit in Folge der geschehenen Ausschreibung Nro

....	Stück 1	} Gattung geihornen Alaunhäute zu	fl.	rr.	sage
....	> 2		fl.	rr.	sage
....	> 3		fl.	rr.	sage
....	> 1	} Gattung lohgarn braune ungeschmürte Kuhhäute zu:	fl.	rr.	sage
....	> 2		fl.	rr.	sage
....	> lohgarn braune in Fischthran getränkte Kuhhäute		fl.	rr.	sage
....	> > > Pferdshäute zu		fl.	rr.	sage
....	> in Fischthran getränkte schwarze Pferdshäute	fl.	rr.	sage	

in Convenz. Münze in folgenden Terminen  
in den Monturs-Kommission (oder Depot) zu N.  
nach den mir wohlbekannten Mustern, und unter genauer Zuhal-  
tung der mir mit der Kundmachung ausgeschriebenen Bedingungen und  
aller sonstigen, für solche Lieferungen in Wirksamkeit stehenden Kontra-  
hirungsvorschriften liefern zu wollen, für welches Dffert ich auch mit dem  
eingelegten Badium von fl. .. .. rr gemäß der Kundmachung hafte.  
Gezeichnet zu N. am ten 18

Unterschrift des Dfferenten  
samt Gewerbsangabe.

### Kouverts = Formulare

über das Dffert.

An Ein hohes k. k. Kriegsministerium (oder Landes Militär Kom-  
mando)

zu

N. N. Dfferirt Fuhrwesens-Leder N. N.

über den Depositen Schein.

An Ein hohes k. k. Kriegsministerium (oder Landes Militär Kommando)

zu

N. N.

Depositenschein über fl. .. .. rr. zu dem  
Dfferte des N. N. vom ten 1851 für  
Fuhrwesens = Leder.

Ner 10905.

[409]

### RADA ADMINISTRACYJNA

W. Księstwa Krakowskiego.

Nadesłane sobie przy Odezwie C. K. Komissyi Gubernialnej z  
dnia 20 b. m. i r. N. 11107 Obwieszczenie konkursowe na obsadzenie



posady Kontrollora przy Administracyi Lwowskiego powszechnego domu chorych, Rada Administracyjna podaje do powszechnj wiadomoſci w osnowie jak niżej.

Kraków dnia 26 Sierpnia 1851 r.

Prezes

P. MICHAŁOWSKI.

Sekretarz Jlny

WASILEWSKI.

Ner 28258.

## Konkurs - Ausschreibung.

Zur Befetzung des erledigten Controllorſpostens bei der Verwaltung des Lemberger allgemeinen Krankenhauses wird anmit der Konkurs bis Ende August l. J. ausgeschrieben. Mit dessen Stelle ist der Gehalt von 500 fl. C. M. das Naturaldeputat von 10 R. S. Klaftern harten Brennholzes und 45 Pfund Unschlitkerzen, dann eine Naturalwohnung im allgemeinen Krankenhause bestehend aus zwei Zimmern und 1 Küche, andererseits aber die Verbindlichkeit zum Cautionserlage von 500 fl. C. M. verbunden, welche Caution im Baaren, oder in Conv. Münze verzinſlichen Staatsobligationen, oder auch fidejussorisch, zu leisten ist. —  
Kompetenten um diese Stelle haben nachzuweisen:

- a) das Alter, Geburtsort, Stand, Religion, und die zurückgelegten Studien,
- b) die theoretischen und praktischen Kenntnisse im Rechnungs- und Kassamanipulationsfache,
- c) die Kenntniß der deutschen und polnischen Sprache,
- d) ihr tadelloses, moralisches und politisches Betragen, dann ihre bisherige Verwendung und sonstige Fähigkeiten,

e) die Fähigkeit zum Cautions - Erlage.

Die so instruirten Gesuche sind von bereits angestellten Beamten durch ihre vorgesetzte Behörde, von andern Individuen aber unmittelbar bei der Lemberger Krankenhaus - Direktion zu überreichen, und ist in denselben anzuzeigen, ob und in welchem Grade etwa der Kompetent mit einem der beim Krankenhause angestellten Beamten verwandt oder verschwägert ist.

Vom k. k. galizischen Landes - Guberniam  
Lemberg am 18 Juli 1851.

Ner 10906.

[410]

## RADA ADMINISTRACYJNA

*W. Księstwa Krakowskiego.*

Mając sobie przy Reskrypcie C. K. Komisyi Gubernialnej z dnia 13 b. m. i r. N. 10838 nadesłane ogłoszenie konkursowe, co do możności uzyskania konsensu na Aptekę w Zatorze. Rada Administracyjna podaje takowe do powszechnj wiadomości w osnowie jak użej.

Kraków dnia 26 Sierpnia 1851 r.

Prezes

**P. MICHAŁOWSKI.**

Sekretarz Jlny

**WASILEWSKI.**

Ner 27486.

## Konkurs = Ausschreibung.

Zur Verleihung des Befugnißes zur Errichtung einer neuen öffentlichen Apotheke in der Stadt Zator, Wadowicer Kreises, wird hiemit der Konkurs bis Ende August l. J. eröffnet.

Bewerber um dieses Befugniß haben ihre Gesuche, belegt mit dem Diplome, über das an einer inländischen Hochschule erlangte Magisterium der Pharmacie und versehen mit der Nachweisung ihrer Verwendung in den Lehr- und Subjekten-Jahren, der Kenntniß der deutschen und polnischen Sprache, ihres tadelfreien Lebenswandels und eines hinlänglichen Fonds zur Errichtung einer Apotheke binnen der oben angegebenen Konkursfrist durch die betreffenden k. k. Kreisämter bei diesem Landes-Gubernium zu überreichen.

Vom k. k. galizischen Landes-Gubernium.

Lemberg am 15 Juli 1851.

Ner 16119.

[395]

### OBWIESZCZENIE.

#### RADA MIASTA KRAKOWA.

Stósownie do Ustawy Sejmowej z d. 15 Lutego 1822, Ner 4801 D. G. S. i Reskryptu Wysokiej C. K. Kommissyi Gubernialnej z dnia 24 Sierpnia r. b. do Nru 3021 praes. Rada Miasta Krakowa podaje do powszechnej wiadomości, iż części dwunastu domów w Gminie I w ulicy Grodzkiej na użytek publiczny w celu rozszerzenia tjeże ulicy zajętemi zostaną, a mianowicie z Realności:

- 1) Ner 26/7 Pana Henryka Schmidt, gruntu 3<sup>0</sup>, 0', 0" sążni □ w powierzchni.
- 2) Ner 28 Pana Teodora Mirowskiego, gruntu 3<sup>0</sup>, 4', 8" sążni □ w powierzchni.
- 3) Ner 29 Pana Wojciecha Jachymskiego, gruntu 4<sup>0</sup>, 1' 8" sążni □ w powierzchni.
- 4) Ner 30 Pana Franciszka i Heleny Wojsowskich, gruntu 8<sup>0</sup>, 0', 2" sążni □ w powierzchni.

- 5) Ner 31 Pani Kunegundy Zelechowskięj, gruntu 5°, 2', 6" sążni  
□ w powierzchni.
- 6) Ner 32 Pana Stanisława Michałowskiego, gruntu 5°, 5', 3", sążni  
□ w powierzchni.
- 7) Ner 33 Pana Franciszka Wysockiego, gruntu 5°, 5', 3" sążni □  
w powierzchni.
- 8) Ner 34 Pana Augustyna Wieczorka gruntu 5°, 1', 4" sążni □  
w powierzchni.
- 9) Ner 35 Pana Walentego Sieczkowskiego, gruntu 4°, 4', 6" sążni  
□ w powierzchni.
- 10) Ner 36 Pani Konstancyi Kozubowskięj, gruntu 12°, 1', 4" sążni □
- 11) Ner 37 Pana Franciszka Waniory, gruntu 6°, 0' 0" sążni w po-  
wierzchni.
- 12) Ner 38/9 Pani Józefy Bendowęj, gruntu 7°, 3' 0" sążni □ w po-  
wierzchni. — Kraków dnia 27 Sierpnia 1851 r.

Vice - Prezes

**J. PAPROCKI.**

Z. Sekretarz Jlny *J. Estreicher.*

(3 r.)

Ner 5564.

[396]

## CESARSKO KROLEWSKI TRYBUNAŁ

*Miasta Krakowa i Jego Okręgu.*

Stósownie do art. 12 Ust. hip. z r. 1844 wzywa mających prawo do spadku po Annie z Golańskich Rybeżyńskięj pozostałego, aby się w terminie miesięcy 3 do C. K. Trybunału zgłosili, w razie bowiem przeciwnym, spadek zgłaszającym się PP. Janowi i Floryanowi Golańskim braciom zmarłęj przyznanym i tytuł własności realności pod N. 91/2 Gm. VII Kleparz stojącej na imię tychże przepisany zostanie.

Kraków dnia 20 Sierpnia 1851 r.

Sędzia Prezydujący

**J. PAREŃSKI.**

Sekretarz *Burzyński.*

(3 r.)